

IHR PLUS IM NETZ

zp.iww.de
Abruf-Nr. 193728



► Werbeverbot

Europäischer Gerichtshof: Ausnahmsloses Werbeverbot für Zahnärzte nicht mit EU-Recht vereinbar

Ein allgemeines und ausnahmsloses Verbot jeglicher Werbung für Leistungen der Mund- und Zahnversorgung ist mit dem Unionsrecht unvereinbar. So entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Falle eines niedergelassenen belgischen Zahnarztes, der sich gegen das totale Werbeverbot für zahnärztliche Leistungen in Belgien gewandt hatte (EuGH, Urteil vom 04.05.2017, Az. C-339/15, Abruf-Nr. 193728). |

Der EuGH gab dem Zahnarzt Recht und stärkt damit die Zahnärzteschaft in ihren Werbemöglichkeiten. Zwar könnten Inhalt und Form der kommerziellen Kommunikationen durch berufsrechtliche Regelungen wirksam eingegrenzt werden, jedoch dürfen solche Regelungen kein allgemeines und ausnahmsloses Verbot jeder Form von zahnärztlicher Werbung enthalten. Ziele wie Schutz der Patienten vor irreführender Werbung könnten mit weniger einschneidenden Maßnahmen erreicht werden, etwa mit Regelungen zu Kommunikationsinstrumenten, die Zahnärzte verwenden dürfen.

► Arbeitsrecht

Polemischer Arbeitszeugnis: Arbeitgeber riskieren Zwangsgeld

Wer als Arbeitgeber ein unsachliches oder beleidigendes Arbeitszeugnis ausstellt, kann mit Zwangsgeld oder sogar – wenn er nicht bezahlt – mit Zwangshaft bestraft werden. So hat das Landesarbeitsgericht [LAG] Köln kürzlich entschieden (LAG, Urteil vom 14.02.2017, Az. 12 Ta 17/17). |

In einem Kündigungsrechtsstreit schlossen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin einen Vergleich, der u. a. ein wohlwollendes qualifiziertes Arbeitszeugnis vorsah. Der Arbeitgeber stellte daraufhin folgendes Zeugnis aus:

■ Das strittige Zeugnis im Wortlaut

„Fr. N H war bei uns als Gebäudereinigungskraft, speziell im Objekt A Arkaden, eingesetzt. Geschlechter bezogen war Frau H sehr beliebt. Ihre Aufgaben hat Frau H nach Anweisungen sehr bemüht erledigt. Die Anstrengungen Ihrer Tätigkeit hat Fr. H sehr regelmäßig mit Schöpferpausen bedacht und Ihre Arbeitszeiten nach Ihren Anforderungen ausgeführt. Wir wünschen Fr. H für die Zukunft alles Gute.“

Das LAG Köln setzte gegen den Arbeitgeber ein Zwangsgeld fest. Nach Auffassung des Gerichts erfüllt das Zeugnis nicht die Mindestanforderungen an ein qualifiziertes Arbeitszeugnis. Es enthalte zahlreiche diskreditierende persönlichkeitsrechtsverletzende Äußerungen sowie Rechtschreib- und Grammatikfehler, die den Arbeitnehmer der Lächerlichkeit preisgeben würden.

PRAXISHINWEIS | So begründet Ihre negative Beurteilung z. B. bei einem Praxismitarbeiter auch sein mag: Wenn Sie ein Arbeitszeugnis für sie erstellen müssen, bleiben Sie in Ihrem eigenen Interesse bei der Formulierung sachlich!

SIEHE AUCH

Ausgabe 05 | 2014
Seite 19 bis 21

Bleiben Sie sachlich
im Arbeitszeugnis!